

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung zur 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Hirtenwiese II - 1. Änderung“, Gemarkung Nusplingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten hat am 09.04.2024 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hirtenwiese II – 1. Änderung“, Gemarkung Nusplingen und die Auslegung im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung beschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nusplingen - Heidenstadt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hirtenwiese II – 1. Änderung“ teilweise als Mischgebiets- und Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab und kann nicht gänzlich aus diesem entwickelt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Zeichnerische Darstellung der Flächennutzungsplanänderung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP



Abbildung 2: 1. Berichtigung des FNP

Die Planunterlagen inklusive Begründung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans werden im Zeitraum

vom 22.04.2024 bis einschließlich 25.05.2024

im Internet veröffentlicht unter: <https://www.stadt-messstetten.de/aktuelles/neuigkeiten/oeffentlichkeitsbeteiligung/>. Darüber hinaus können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Nusplingen und der Gemeinde Obernheim eingesehen werden. Zusätzlich kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Rathaus Meßstetten –Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten -, im Rathaus Nusplingen Marktplatz 8, 72362 Nusplingen– und im Rathaus Obernheim -Hauptstraße 8, 72364 Obernheim - erfolgen. Die Berichtigung nach §13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar und beinhaltet keinen Umweltbericht.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an Martin.Kittel@messstetten.de) oder sind bei Bedarf im Rathaus der Stadt Meßstetten, der Gemeinde Nusplingen oder der Gemeinde Obernheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen oder per Briefpost (Stadtverwaltung Meßstetten, Hauptstraße 9, 72469 Meßstetten) einzureichen.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Meßstetten, den 19.04.2024

Frank Schrott,
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft